

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2021.00068

vom 10. Juni 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2021.00068

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2021.00068 du 10 juin 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2021.00068 del 10 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

Januar 2014 von ihrem Ehemann übernommen hatte (Urk.

6/5). Mit

Beitragsverfügung vom 10.

Juni 2021 setzte die Ausgleichskasse die persönlichen Beiträge von X.____ für das Jahr 2018 auf Fr.

16'965.80 (einschliesslich Verwaltungskosten, Urk.

E. 1.1

Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit werden AHV/IV/EO-Beiträge erhoben (Art.

3 f. und Art.

8

f. des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG; Art.

2 und Art.

3 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG; Art.

26 und Art.

27 des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz, EOG). Zudem unterstehen die obligatorisch in der AHV versicherten Selbständigerwerbenden der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem ihr Unternehmen seinen rechtlichen Sitz hat, oder, wenn ein solcher fehlt, ihres Wohnsitzkantons (Art.

E. 1.2

Gemäss Art.

22 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

(AHVV) werden die Beiträge für jedes Beitragsjahr festgesetzt. Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr (Abs.

1). Für die Bemessung der Beiträge massgebend ist das Einkommen nach dem Ergebnis des im Beitragsjahr abgeschlossenen Geschäftsjahres und das am Ende des Geschäftsjahres im Betrieb investierte Eigenkapital (Abs.

2).

E. 1.3

Nach Art.

23 Abs.

1 AHVV obliegt es in der Regel den Steuerbehörden, das für die Bemessung der Beiträge Selbständigerwerbender massgebende Erwerbsein kommen aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer und das im Betrieb investierte Eigenkapital aufgrund der entsprechenden rechts kräftigen kantonalen Veranlagung unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte zu ermitteln. Die Angaben der Steuerbehörden hierüber sind für die Ausgleichskassen verbindlich (Art.

23 Abs.

4 AHVV).

Nach der Rechtsprechung begründet jede rechtskräftige Steuerveranlagung die nur mit Tatsachen widerlegbare Vermutung, dass sie der Wirklichkeit entspreche. Da die Ausgleichskassen an die Angaben der Steuerbehörden gebunden sind und das Sozialversicherungsgericht grundsätzlich nur die Kassenverfügung auf ihre Gesetzmässigkeit zu überprüfen hat, darf das Gericht von rechtskräftigen Steuer taxationen bloss dann abweichen, wenn diese klar ausgewiesene Irrtümer ent halten, die ohne weiteres richtig gestellt werden können, oder wenn sachliche Umstände gewürdigt werden müssen, die steuerrechtlich belanglos, sozialversi cherungsrechtlich aber bedeutsam sind. Blosser Zweifel an der Richtigkeit einer Steuertaxation genügen hiezu nicht; denn die ordentliche Einkommensermittlung obliegt den Steuerbehörden, in deren Aufgabenkreis das Sozialversicherungs ge richt nicht mit eigenen Veranlagungsmassnahmen einzugreifen hat. Die selbstän dig erwerbenden Versicherten haben demnach ihre Rechte, auch im Hinblick auf die AHV-rechtliche Beitragspflicht, in erster Linie im Steuerjustizverfahren zu wahren (BGE 139 V 537 E. 5.5 mit Hinweis, 110 V 369 E. 2a mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 9C_543/2019 vom 20.

Januar 2020 E. 3.2.1 mit Hinweisen).

E. 1.4

hievor) .

S o sind vorliegend

keine klar ausgewiesene n Irrtümer oder sach liche n Umstände ersichtlich , die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungs recht lich hingegen von Bedeutung wären und daher nach der Rechtsprechung ein Abgehen von der Steuermeldung rechtfertigen würden (vgl. E.

1.3) .

Denn soweit

die

Beschwerdeführerin

geltend macht , sie sei in den Jahren 2017 und 2018

aus gesundheitlichen Gründen nicht erwerbstätig gewesen und habe kein Einkommen erzielt , war dieser Umstand auch steuerrechtlich von Bedeutung , weshalb er bereits im

Steuerverfahren bzw. im steuerlichen Rechtsmittelverfahren

hätte vor gebracht werden müssen . Daran ändert nichts, dass die Beschwerdeführerin an gibt, sie sei

nach dem Tod ihre s

vormaligen Treuhänders mit der Thematik Steuern überfordert gewesen ,

ergibt sich doch aus den Akten, dass sie im Januar 2019

(für die Belange der AHV) einen neuen Treuhänder (Y.____) mandatiert hatte

(vgl. Urk.

6/57) , an den sie sich auch für steuerliche Fragestellungen hätte wenden können .

Des Weiteren

kann aber auch nicht gesagt werden, es liege bezüglich der Frage , ob in den Jahren 2017 und 2018 eine selbständige Erwerbstätigkeit gegeben war ,

ein klar ausgewiesener Irrtum vor ;

so hatte die Beschwerdeführerin jedenfalls noch

im Januar 2019 die Auszahlung von beitragspflichtigen Löhnen an verschiedene Arbeitnehmende im Jahr 2018 deklariert (Urk.

6/51) und (erst) im Februar 2019 durch ihren Treuhänder darauf hinweisen lassen, dass sie aufgrund eines Unfalles (und nicht wegen einer Depression)

« bis auf Weiteres » kein Einkommen erzielen könne ; entsprechend hatte sie darum ersuchen lassen, die Akontorechnungen

« für das laufende Jahr » [mithin 2019] zu annullieren und eine Schlussabrechnung für das vergangene Jahr zu erstellen (Urk.

6/59) .

Eben falls im Januar 2019 hatte sie für sich selbst – offensichtlich fälschlicherweise ebenfalls auf dem Formular „Lohndeclaration 2018“ und somit wie für eine unselbständige Erwerbstätigkeit - eine „ Lohnsumme “ von Fr.

39'973. -- gemeldet und angegeben, ihre zu erwartende „ Lohnsumme “ für das Jahr 2019 betrage Fr.

36'000. -- (Urk.

6/52) . Auch dies spricht für die fortdauernde selbständige Erwerbstätigkeit im Jahr 2018.

Die Beschwerdeführerin brachte weiter nicht vor, dass sie oder ihr Ehemann in den Jahren 2017 und 2018 Einkünfte gehabt hätten, die vom gemeldeten Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Urk.

6/118, Urk.

6/121) beziehungsweise die von einem Gesamteinkommen auszuschneiden wären. Hinweise auf entsprechende Einkünfte sind auch aus den Akten nicht ersichtlich (vgl. Urk.

6/45, Urk.

6 / 51-52, Urk.

6 / 75, Urk.

6 / 86-87, U rk.

6 / 96/3).

Sind jedoch mit Blick auf die Vorbringen der Beschwerdeführerin

keine Umstände ersichtlich, welche gegen die Verbindlichkeit der Steuermeldungen sprechen,

ist nicht zu beanstanden, dass die Ausgleichskasse die persönlichen Beiträge für die Jahre 2017 und 2018 gestützt auf die entsprechenden

Steuermeldungen vom 26.

Januar 2021 bzw. vom 31.

Januar 2021

festgesetzt hat. 3. 3

Die Beitragsberechnung als solche wird von der Beschwerdeführerin im Übrigen nicht in Frage gestellt, weshalb

kein Anlass für eine nähere Prüfung besteht (vgl. zum Rückgriffprinzip BGE 110 V 48 E.

4a). Der angefochtene Entscheid erwies sich somit als rechtens, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist. 4.

Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, dass sie – da sie über kein Einkommen und kein Vermögen verfüge – die Forderungen der SVA nicht begleichen könne, ist es ihr unbenommen, bei der Ausgleichskasse ein Gesuch um Herabsetzung der persönlichen Beiträge zu stellen (vgl. dazu Art.

11 AHVG, Art.

31 f. AHVV).

Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art.

82 ff. in Verbindung mit Art.

90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15.

Juli bis und mit 15.

August sowie vom 18.

Dezember bis und mit dem 2.

Januar (Art.

46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art.

42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GräubBachmann

E. 6

/142), welche die Ausgleichskasse mit Einspracheentscheid vom 22.

Juli 2021 abwies (U rk.

2). 2.

Dagegen erhob X.____

hierorts am 2

E. 9

August 2021 Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag um Aufhebung des angefochtenen Einsprachentscheids vom 2 2.

Juli 2021

sowie Festsetzung der Beiträge der Jahre 2017 und 2018 nach Massgabe eines Einkommens aus selbständi ger Erwerbs tätigkeit von je Fr.

0.-- (Urk.

1).

M it Vernehmlassung vom 8.

Oktober 2021 stellte die Ausgleichskasse Antrag auf Abweisung der Beschwerde (Urk.

5), wa s der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 12.

Oktober 2021 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk.

7). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 12

Abs.

2 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen, FamZG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.